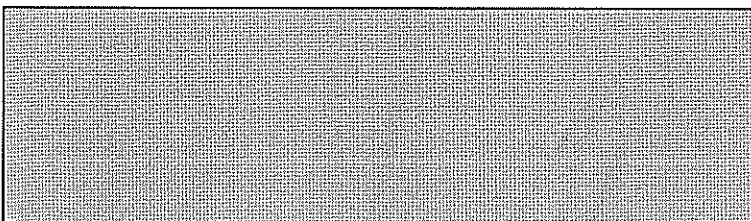
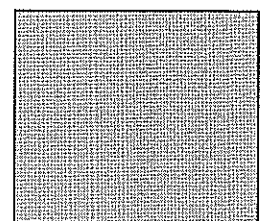


Amtsblatt der Stadt Werne

Jahrgang: 2012
Ausgabetag: 28.09.2012
Ausgabe: 14



Geltungs-
bereich:
**Stadt
Werne**



T e i l B

=====

(Nicht für die Sammlung des Ortsrechts bestimmt)

Dieser Teil enthält:

Bekanntmachung der Stadt Werne:

- **Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der 36. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Werne zur Darstellung einer gewerblichen Baufläche und einer Fläche für Wald im Bereich – Am Schacht Stockum –**

sonstige Bekanntmachung:

- **Ämtliche Bekanntmachung der Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Werne vom 05.07.2012**

BEKANNTMACHUNG

gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Entwurf der 36. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Werne zur Darstellung einer gewerblichen Baufläche und einer Fläche für Wald im Bereich - Am Schacht Stockum - liegt einschließlich Begründung mit Umweltbericht in der Zeit vom

08. Oktober 2012 bis einschließlich 08. November 2012

während folgender Dienststunden der Stadtverwaltung

montags - donnerstags	8:30 Uhr - 12:30 Uhr
freitags	8:30 Uhr - 12:00 Uhr
montags - mittwochs	14:00 Uhr - 16:00 Uhr
donnerstags	14:00 Uhr - 17:00 Uhr

im Dezernat IV, Abteilung IV.1 - Stadtentwicklung/Stadtplanung -, Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, Eingangsbereich des 1. OG, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Ferner liegen Informationen zu folgenden umweltrelevanten Aspekten vor:

- Artenschutzbeitrag
- Stellungnahme zu Altlasten im Änderungsbereich

Auch diese Unterlagen können während der Offenlegung eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Stellungnahmen zum Änderungsentwurf vorgetragen bzw. abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 4a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über die Änderung unberücksichtigt bleiben.

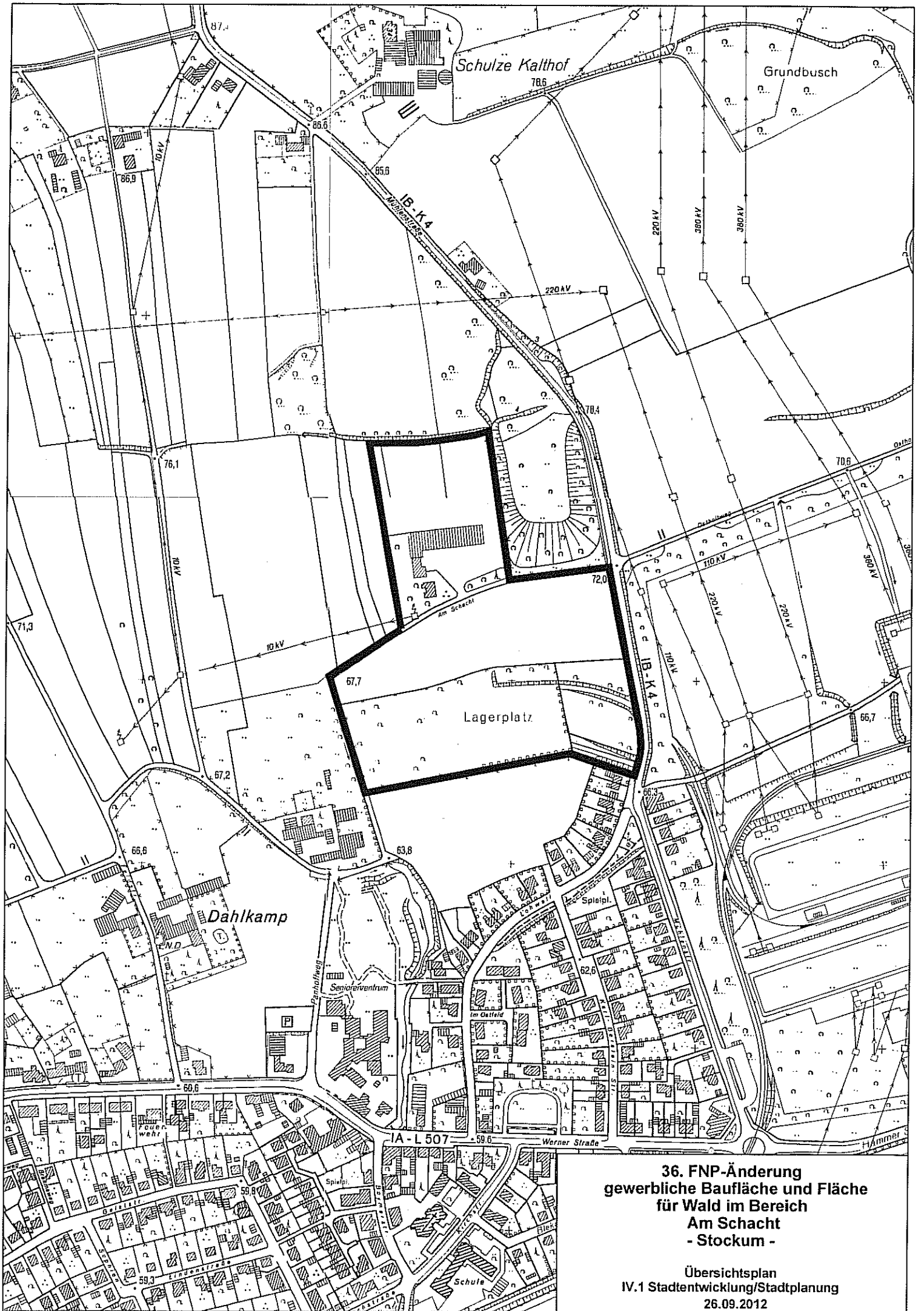
Der Geltungsbereich der 36. Änderung des Flächennutzungsplans ist im beiliegenden Plan gekennzeichnet. Der Plan ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag

Bülte

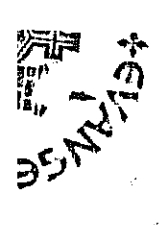
Bülte





**36. FNP-Änderung
gewerbliche Baufläche und Fläche
für Wald im Bereich
Am Schacht
- Stockum -**

Übersichtsplan
IV.1 Stadtentwicklung/Stadtplanung
26.09.2012



Amtliche Bekanntmachung

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof

der Evangelischen Kirchengemeinde Werne

vom 05.07.2012

Die Evangelische Kirchengemeinde Werne

vertreten durch das Presbyterium

erlässt gem. Artikel 159 Abs. 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung – VwO) vom 26. April 2001 und § 10 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Friedhofswesenverordnung – FWVO) vom 18. Dezember 2003 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht

- | | |
|--|-------------|
| a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten sowie Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
(Ruhezeit 15 Jahre) | 210,00 Euro |
| b) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an
(Ruhezeit 25 Jahre) | 450,00 Euro |

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und Namensplatte

- | | |
|---|---------------|
| a) Erdbestattung
(Ruhezeit 25 Jahre) | 1.260,00 Euro |
| b) Urnenbeisetzung
(Ruhezeit 25 Jahre) | 860,00 Euro |

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht

- | | |
|--|-------------|
| a) Erdbestattung je Grab
(Nutzungszeit 30 Jahre) | 630,00 Euro |
| b) Urnenbeisetzung je Grab
(Nutzungszeit 30 Jahre) | 360,00 Euro |
| c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung
je Grab und Jahr | 21,00 Euro |
| d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung
je Grab und Jahr | 12,00 Euro |

§ 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten wird zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von 6,00 Euro je Grab und Jahr erhoben.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a) Beschäftigungsentgelt,
- b) Berufsgenossenschaft,
- c) Außenanlagen,
- d) Müllabfuhr
- e).Unterhaltung der Gebäude
- f) Wasser
- g) Grundsteuer
- h) Versicherungsprämien
- i) Pachtzins
- j) Inventar

§ 6 Bestattungsgebühren*

Für die Durchführung einer Beisetzung wird eine Bestattungsgebühr erhoben.

Mit ihr wird abgegolten:

- das Abräumen der Grabstätten von Pflanzen und Trittplatten bei vorhandenen Grabstätten,
- das Ausheben und Wiederverfüllen des Grabes,
- das Ausschmücken des Grabes,
- die Hilfeleistung während der Beisetzung,
- das Abfahren des überschüssigen Bodens,
- das Transportieren, Niederlegen der Kränze und des Blumenschmuckes auf der Grabstätte,
- das spätere Abräumen der Kränze und des verwelkten Blumenschmuckes und
- das profilgemäße Einebnen des Grabes zur Bepflanzung/Aufhügelung (ohne Bepflanzung).

In der Bestattungsgebühr nicht enthalten ist das Entfernen eines vorhandenen Grabmals. Vor Inanspruchnahme des Grabes ist das Grabmal rechtzeitig durch den Nutzungsberechtigten entfernen zu lassen.

(1) Grundgebühren

- a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten sowie Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 150,00 Euro

- b) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an
 - a) Beisetzung in einem Reihengrab 290,00 Euro
 - b) Beisetzung in einem Wahlgrab 320,00 Euro

- c) Urnenbeisetzung 150,00 Euro

(2) Besondere Gebühren

a) Zusatzgebühren bei Bestattungen/Beisetzungen an Samstagen	
a) bei Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	43,00 Euro
b) bei Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	80,00 Euro
c) bei Urnenbeisetzungen	43,00 Euro
b) Einfassung von Reihengräbern mit Platten im Feld NT (Darin sind enthalten das Liefern und Verlegen der Platten sowie das Vorbereiten der Innenfläche zur Bepflanzung)	50,00 Euro
Einfassung von Wahlgräbern mit einer Thujahecke (30/40 m.B.) auf dem Feld AT bei	
a. einem 1stelligen Wahlgrab	249,00 Euro
b. einem 2 stelligen Wahlgrab	342,00 Euro
c. einem 3stelligen Wahlgrab	408,00 Euro
d. einem 4 stelligen Wahlgrab	512,00 Euro
(Darin sind enthalten das Liefern und Setzen der Pflanzen sowie das Vorbereiten der Innenfläche zur Bepflanzung)	

§ 7

Gebühren für Umbettungen*

(1) Umbettung auf demselben Friedhof

a) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.540,00 Euro
b) Urnenbeisetzungen je Grab	465,00 Euro

(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof

a) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.275,00 Euro
b) Urnenbeisetzungen je Grab	360,00 Euro

(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof

a) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	265,00 Euro
b) Urnenbeisetzungen je Grab	105,00 Euro

* Diese Gebühren sind einzusetzen, auch wenn einzelne Leistungen durch einen Vertragsunternehmer erbracht werden.

**§ 8
Sonstige Gebühren**

- | | |
|--|------------|
| (1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales | 52,00 Euro |
| (2) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals | 36,00 Euro |
| (3) Zulassung von Gewerbetreibenden und Ausstellung einer Berechtigungskarte | 31,00 Euro |

**§ 9
Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 36 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 08.12.1975

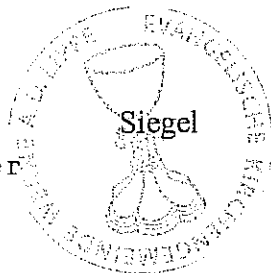
**§ 10
In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 08.12.1975 in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 22.08.2001 außer Kraft.

Die Friedhofsträgerin
Die Evangelische Kirchengemeinde Werne

Werne, den 05. Juli 2012

Uwe-Schroeter
Vorsitzender Pfr. Schroeter



M. Weckermann
Presbyter Weckermann

P. Mertens
Presbyter Mertens



In Verbindung mit dem Beschluss des
Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Werne
vom 5. Juli 2012
kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet
bis zum 31. Juli 2015 erteilt.

Bielefeld, 25. Juli 2012



Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung

Deutsch

Deutsch, Landeskirchenrätin

Az.: 723.02-3516

Staatsaufsichtlich genehmigt
Arnsberg, den 07. Sep. 2012
Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrag



[Handwritten signature]

Herausgeber:
Der Bürgermeister
der Stadt Werne

**Bezugsbedingungen
und -möglichkeiten:**

Bestellungen sind
zu richten an:

Stadtverwaltung Werne
Verwaltungsservice
Stadthaus
Konrad-Adenauer-Platz 1
59368 Werne

Postfachadresse:
Postfach 1552/1562
59358 Werne

Telefon 0 23 89 / 71 1
Telefax 0 23 89 / 71 323

E-Mail
<mailto:verwaltung@werne.de>

Das Amtsblatt der Stadt Werne kann im
Abonnement bezogen werden.

Die Zusendung innerhalb eines Monats
nach Erscheinen erfolgt gegen
Entrichtung eines Jahresabonnements in
Höhe von 20,00 €.

Wird es innerhalb eines Monats nach
Erscheinen in der Stadtverwaltung
(Stadthaus oder Bezirksverwaltungsstelle
Stockum) abgeholt, ist die Ausgabe
kostenlos.

Nach Ablauf eines Monats ist ein Betrag von
1,25 € zu zahlen.

Ortsrecht und Amtsblatt finden Sie auch im
Internet auf der städtischen Homepage:
www.werne.de